



Kärntner
Gemeindebund

#02
2022

Gemeinde Magazin

INNOVATION UND RECHT MANAGEN



RÜCKBLICK

30 Jahre Kommunal- politik

Experteninterview
mit Prof. Dr. Kathrin
Stainer-Hämmerle

JETZT
NEU

Best-practice Stadt Ulm?

Raumordnung und Grundstücksplanung

+ RECHTSTIPPS + SERVICE + INFOS +

IM INNENTEIL

**Das Kärntner
Gemeindeblatt**

LAND  KÄRNTEN

30 Jahre Kommunalpolitik

Eine Geschichte von Aufstiegen, Abstiegen, Unter- und Übergängen

Seit mehr als 30 Jahren ist Christine Printscher beim Kärntner Gemeindebund tätig. Seither führt sie nahezu lückenlose Aufzeichnungen über Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen. Diese haben wir für Sie ausgewertet – mit teils überraschenden Ergebnissen.



Kommunalwahlen sind einerseits eine Momentaufnahme und Stimmungsbild, andererseits der Lohn für die Arbeit der vergangenen sechs Jahre. Grund dafür ist, dass sich die Bürger*innen im Gegensatz zu höheren Politikebenen durch den direkten Kontakt und die Nähe der Gemeindevverantwortlichen zu ihnen ganz gut daran erinnern, wie der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin mit den Gemeinderatsmitgliedern ihr unmittelbares Lebensumfeld in den letzten sechs Jahren gestaltet haben. Diese grundsätzliche Betrachtung trifft – selbst über drei Jahrzehnte – in den meisten Fällen zu.

Dennoch scheint vor allem die Bürgermeisterdirektwahl, die in Kärnten im Jahr 1991 eingeführt wurde, ein Veränderungsmoment in die Kommunalpolitik gebracht zu haben, das immer stärkere Bedeutung gewonnen hat – die **Persönlichkeitswahl**. Für Veränderungen sorgten auch temporäre Höhenflüge einzelner Parteien oder parteiinterne bzw. personenbezogene Differenzen. Diese Faktoren wirkten sich meist nicht nur auf die Köpfe an der Gemeindegspitze



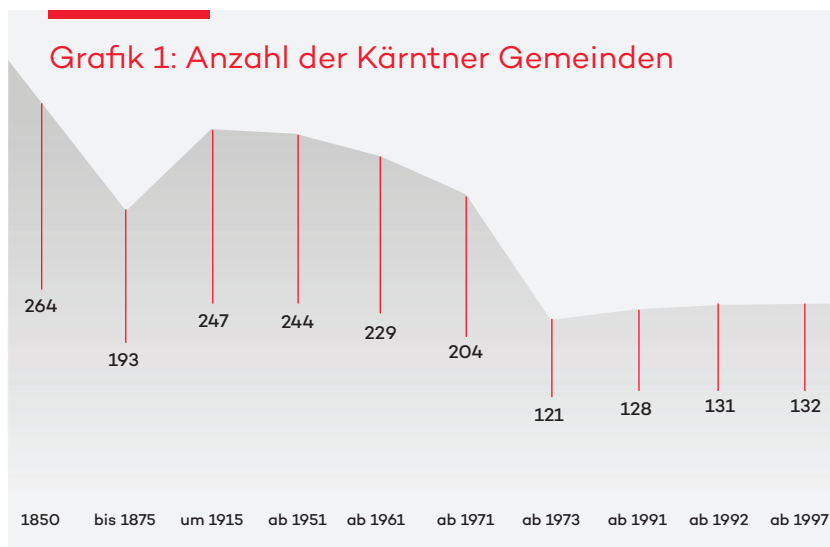
aus, sondern beeinflussten – zumindest zeitverzögert – auch die Mehrheitsverhältnisse der jeweiligen Gemeinde auf Jahre. Wie sich dies auf die Wahlergebnisse niederschlug, lesen Sie auf den folgenden Seiten.

Anzahl der Gemeinden

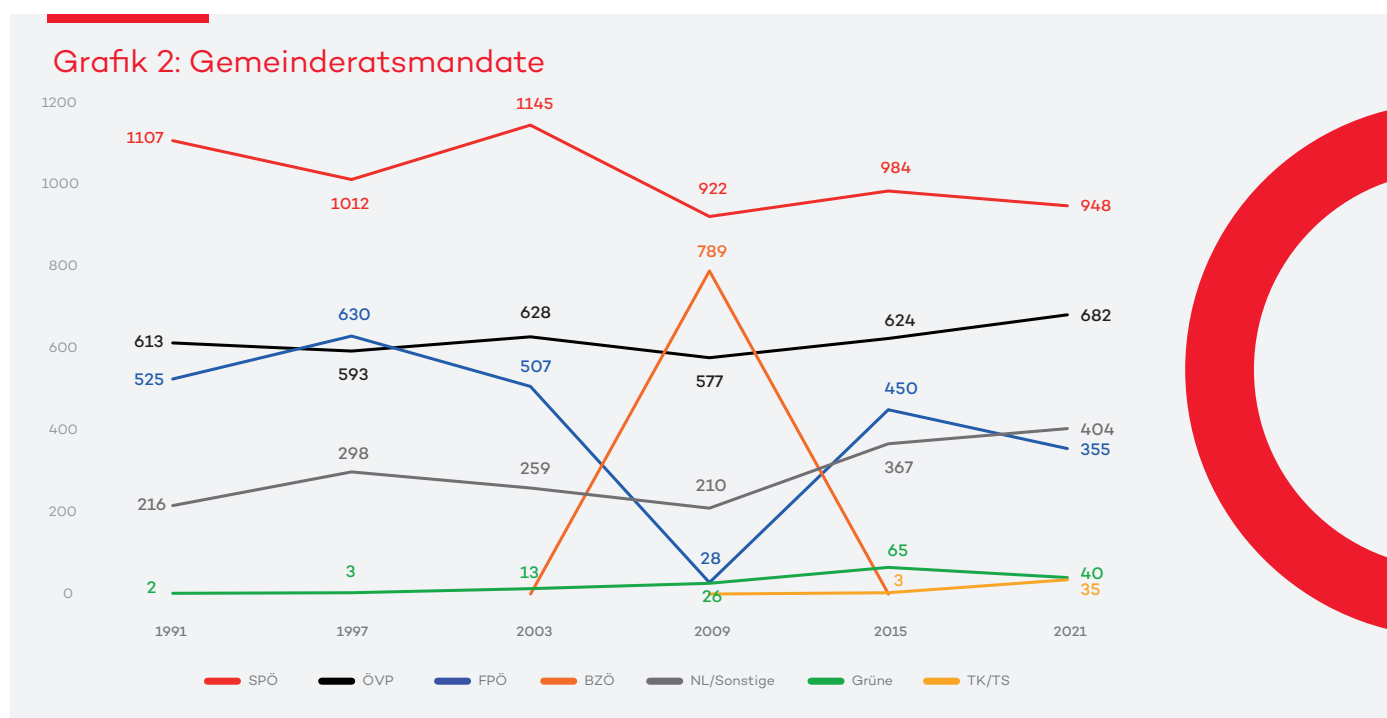
Während Kärnten im Jahr 1850 noch 264 Gemeinden aufwies, sank die Zahl bis zum Jahr 1971 auf 204. Die „Gemeindefeststellungsreform“ des Jahres 1973 brachte nochmals eine markante Reduktion der Kärntner Gemeinden auf 121. Volksbefragungen über Gemeindetrennungen fanden seither in elf Gemeinden statt, wobei Frantschach-St. Gertraud durch seine Abspaltung von Wolfsberg im Jahr 1997 Kärntens jüngste Gemeinde ist.

Direkte Demokratie

Diese Gemeindevolksbefragungen stellen auf Gemeindeebene auch das einzige uns bekannte Aufflackern der direkten Demokratie auf Gemeindeebene dar. Aktenkundig sind seither kein Anwendungsfall von Gemeindevolksbegehren, Gemeindevolksbefragungen oder Gemeindevolks-



entscheiden. Dies deutet darauf hin, dass die Gemeindebürger*innen noch weit überwiegend zufrieden mit ihrer Vertretung durch die gewählten Vertreter*innen zu sein scheinen, da die Grenze für die Einleitung eines Gemeindevolksbegehrens oder die Abhaltung einer verpflichtenden Bürgerversammlung bereits durch fünf Prozent der Wahlberechtigten (also 50 Unterschriften bei einer Anzahl von 1.000 Wahlberechtigten!) erzwungen werden kann.





„Die Bedeutung von Namenslisten ist auf den ersten Blick gestiegen. Die meisten haben sich jedoch nachträglich zu einer etablierten Partei bekannt.“

Mag. (FH) Peter Heymich, MA

Foto: Schuller

Parteien und Namenslisten

Ein erster Gradmesser für die politischen Entwicklungen der letzten 30 Jahre ist die Entwicklung der Mandate je Gemeinderatspartei. Dabei ist markant, dass sich (mit Schwankungen) die Mandate der **SPÖ** von ehemals 1107 (im Jahr 1991) bis 2021 auf 948 reduzierten (-14,36 Prozent). Im selben Zeitraum nahmen die Mandate der **ÖVP** um 11,26 Prozent (von 613 auf 682) zu, verlor die **FPÖ** 32,38 Prozent ihrer Mandate und verdoppelten Namenslisten fast ihre Bedeutung.

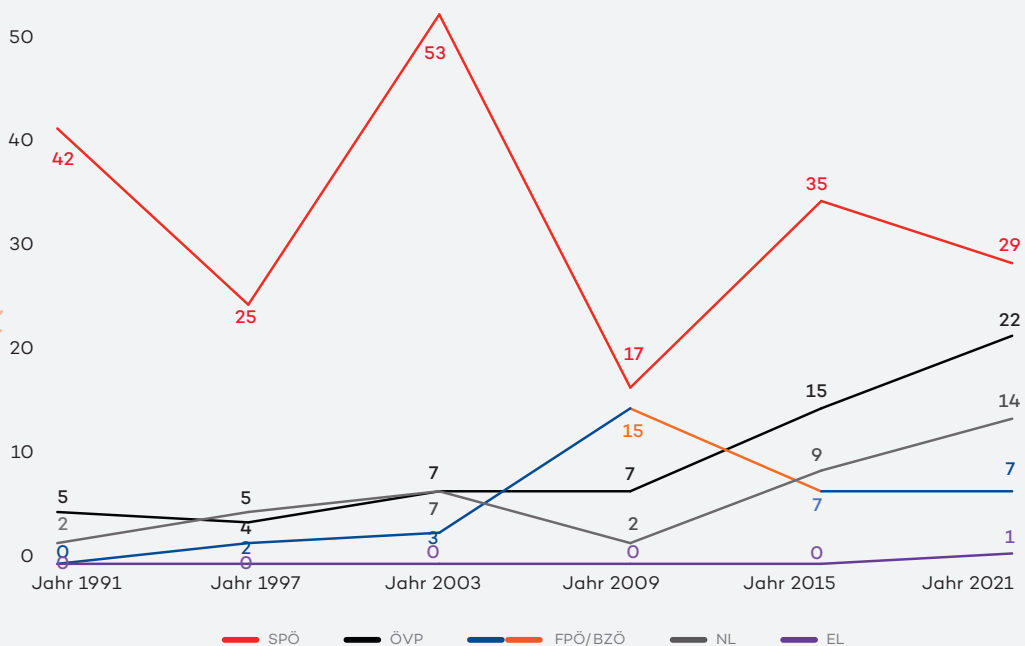
Die Grünen gibt es seit 1991 in den Gemeinderäten, wobei sie sich in 30 Jahren zwar verzwanzigfachen, in absoluten Zahlen jedoch nie über einen Anteil von 2,60 Prozent (2015) hinaus kamen. Sowohl die **Neos** als auch das **Team Strolach** bzw. **Kärnten** existieren in den Wahlaufzeichnungen erst seit 2015, wobei das Team Kärnten die Neos (8 Mandate) bei der letzten Gemeinderatswahl deutlich überholte und aktuell mit 35 Mandaten einen Mandatsanteil von 1,42 Prozent hält.

Die **KPÖ** verlor ihr letztes Mandat auf Gemeindeebene im Jahr 1997. **Volksgruppennahe Listen** wurden aufgrund unterschiedlicher Konstellationen (Regionallisten, Gemeinschaftslisten, Einheitsliste) den Namenslisten/sonstigen Listen zugeordnet.

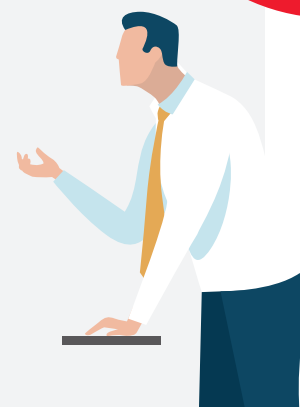
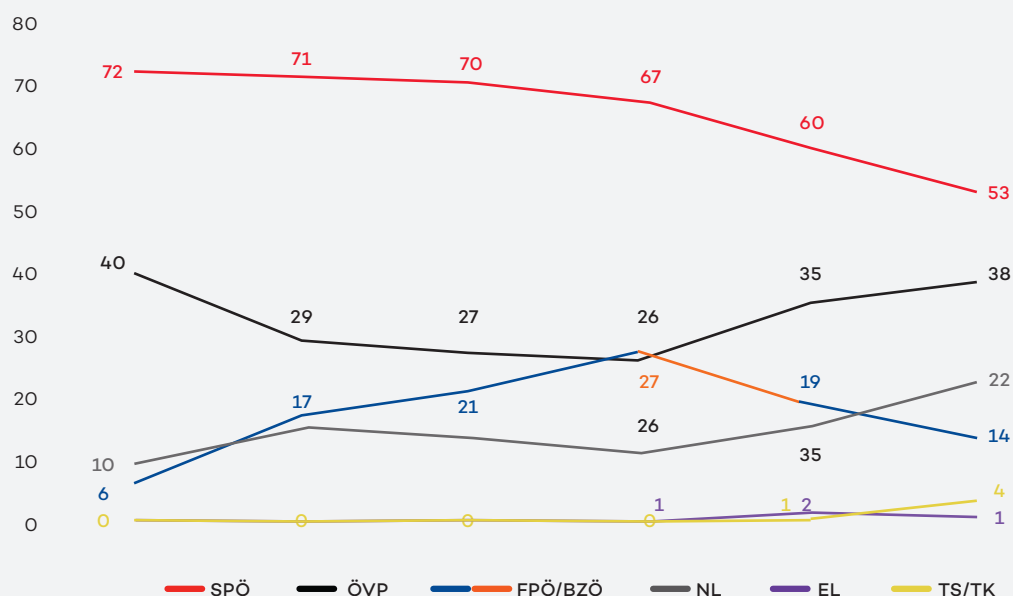
Zwei Spezialitäten müssen noch gesondert erwähnt werden:

- Die Bedeutung der Namenslisten ist zwar stark gestiegen, auf Ebene der bezirksweisen Verbandsorganisationen und gegenüber dem Gemeindebund haben sich jedoch nach der Wahl die meisten zu einer der größeren Parteien (SPÖ, ÖVP oder FPÖ) bekannt.
- Das **BZÖ** existierte auf Gemeindeebene nur bei der Wahl 2009. Aus der FPÖ hervorgegangen, errang es damals beachtliche 789 Mandate und überholte die ÖVP deutlich als zweitstärkste Fraktion, jedoch gab es unter dem Titel des BZÖ bei der folgenden Wahl 2015 kein einziges Mandat mehr. Auch die FPÖ erzielte seither nie mehr so viele Gemeinderatsmandate wie vor der Parteispaltung.

Grafik 3: Absolute Mehrheiten



Grafik 4: Bürgermeister*innen nach Parteien



Absolute Mehrheiten

Absolute Mehrheiten ermöglichen es einer Partei (theoretisch) ohne eine Koalition oder ein Arbeitsübereinkommen mit anderen Parteien Beschlüsse zu fassen und somit auch Projekte umzusetzen. Die Anzahl solcher Mehrheiten stieg vom Jahr 1991 (49 Gemeinden) mit Schwankungen auf 73 Gemeinden. Das sind 55,3 Prozent der Gemeinden im Jahr 2021. Ein ähnlich hohes Niveau gab es bereits im Jahr 2003, jedoch brach der temporäre Erfolg des BZÖ vor allem SPÖ-Mehrheiten, FPÖ-Mehrheiten und auch Mehrheiten von Namenslisten. Demgegenüber standen im Jahr 2009 15 eigene Mehrheiten des BZÖ, die sich nach der folgenden Wahl im Jahr 2015 wieder auflösten.

Bürgermeisterwahlen

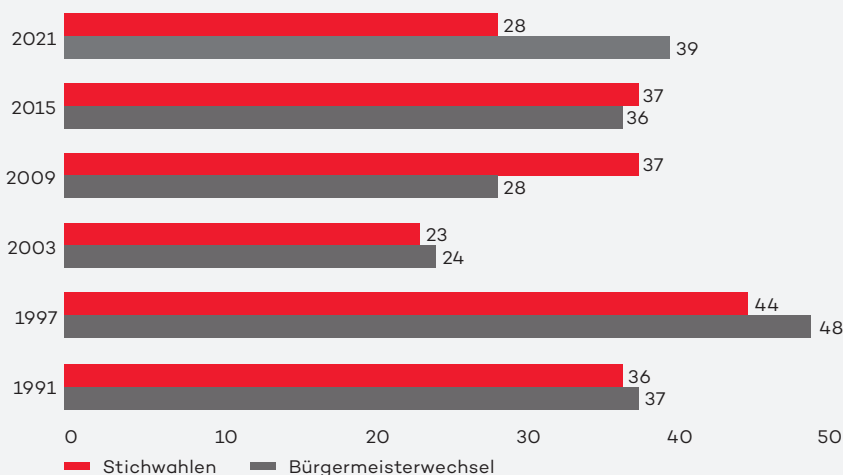
Bürgermeisterdirektwahlen sind Persönlichkeitswahlen. Auch wenn hier vor allem die (einer Person zugeschriebenen) Eigenschaften und Kompetenzen zählen, kann die Nähe zu einer bestimmten Partei nie ganz ausgeblendet werden. So haben Bürgermeisterwechsel nicht selten auch zu Mehrheitswechseln geführt

und hat umgekehrt der Aufschwung einer Partei auch in einzelnen Fällen Bürgermeisterkandidaten Auftrieb verliehen.

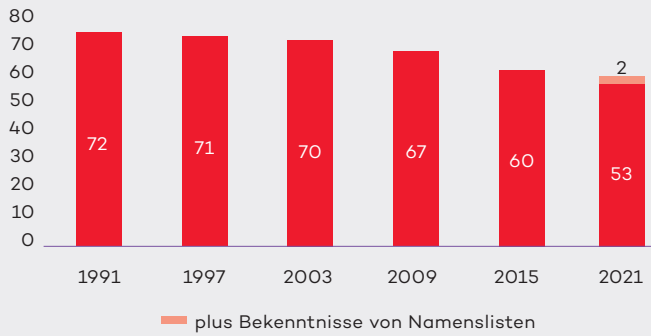
Stichwahlen

Insbesondere beim Ausscheiden eines Langzeit-Gemeindeoberhauptes werden die Karten im nachfolgenden Wahlgang neu gemischt. Entscheidungen fallen dann vielfach nicht im ersten Wahlgang.

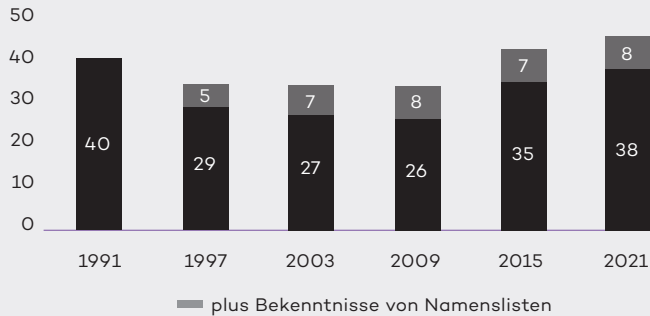
Grafik 5: Bürgermeisterwechsel und Stichwahlen



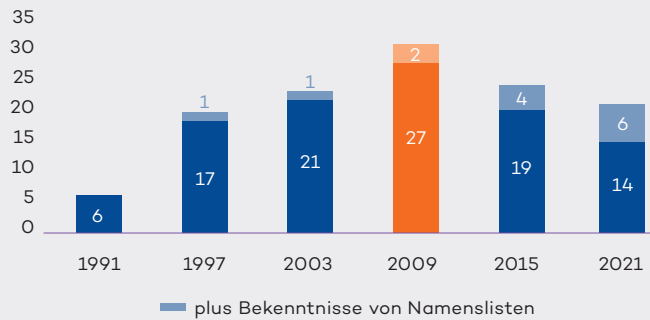
SPÖ-Bürgermeister*innen



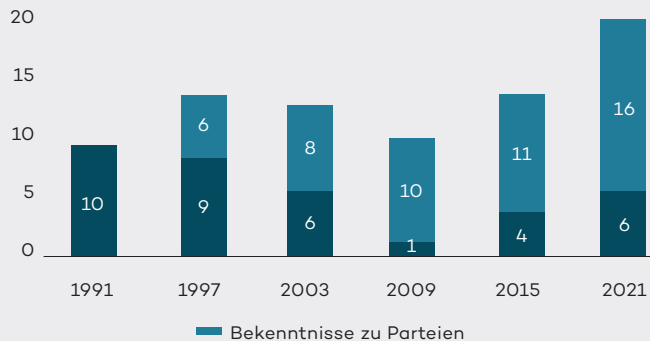
ÖVP-Bürgermeister*innen



FPÖ-Bürgermeister*innen



Namenslisten-Bürgermeister*innen



Die Bürgermeisterwechsel je Gemeinderatswahl schwankten bei den ordentlichen Gemeinderatswahlen zwischen 24 und 48, wobei hier sowohl Präferenzwechsel der Bevölkerung als auch altersbedingte Wechsel durch Pensionierungen ausschlaggebend waren. Wie sich die Anzahl der Bürgermeisterwechsel und Stichwahlen in den letzten 30 Jahren entwickelt hat, zeigt Grafik 5.

Hervorzuheben ist das Jahr 2015, als es in Preitenegg eines dritten Wahlganges bedurfte, da die beiden Kandidaten im zweiten Wahlgang (der Stichwahl) exakt die gleiche Stimmenanzahl erzielten.

Namenslisten

Auch bei Bürgermeister*innenwahlen zeigt sich seit 1991 eine Bedeutungszunahme bei Namenslisten. So waren mit zehn Bürgermeistern im Jahr 1991 noch knapp unter zehn Prozent der Gemeindegemeinschaften durch Namenslistenvertreter. Im Jahr 2021 waren es mit 22 Ortschaften bereits 16,67 Prozent. Dass sich die meisten der Bürgermeister*innen nach erfolgter Wahl auf Verbands- oder Gemeindebund-Ebene zu einer der größeren Parteien bekannten, zeigen die Grafiken 6 (unterteilt je Partei).

Stabilität

Seit mindestens 30 Jahren derselben Partei gehören die Bürgermeister von 48 Gemeinden an. Davon entfallen 29 Gemeinden auf die SPÖ, 14 Gemeinden auf die ÖVP und fünf Gemeinden auf die FPÖ. Machtwechsel gab es in den letzten 30 Jahren in 30 Gemeinden.



Expertin im Interview

Prof. MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle im Interview zu kommunalpolitischen Trends und Unterschieden.



„Kommunalpolitiker*innen sind wichtige Identifikations- und Vertrauensanker für unsere Demokratie.“

Prof. MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle

Foto: Furgler

Wie unterscheidet sich die Kommunalpolitik von der Politik anderer staatlicher Ebenen?

Vor allem durch den direkten Kontakt. Kommunalpolitiker*innen sind wichtige Identifikations- und Vertrauensanker für unsere Demokratie, wie viele Umfragen zeigen. Da Probleme auf Gemeindeebene pragmatisch gelöst werden müssen, steht Parteitaktik oft nicht im Vordergrund. Was nicht bedeutet, dass sie keine Rolle spielt. Bei längerfristigen Entscheidungen – etwa die Organisation von Kinderbetreuung oder Pflege – machen ideologische Zugänge sehr wohl einen Unterschied.

Welche Trends lassen sich aus den Entwicklungen der letzten 30 Jahre in Kärnten ablesen?

Bürger*innen wünschen sich mehr Mitsprache, sind aber gleichzeitig immer weniger bereit, sich parteipolitisch zu engagieren. Es wird schwer, Kandidat*innen für Mandate zu finden und muss gleichzeitig die Blockade bereits getroffener Entscheidungen fürchten. Da es sich weitgehend um Persönlichkeitswahlen handelt, sind Wahlkampfbudget oder Anzahl der Parteimitglieder weniger ausschlaggebend als das richtige Gespür. Das kann zu populistischer, kurzfristiger Politik führen. Nicht zuletzt müssen sich Bürgermeister*innen daran gewöhnen ohne Mehrheit im Gemeinderat zu regieren. Das erfordert völlig neue Führungsinstrumente. Immer noch schwer tun sich Frauen an der Spitze von Gemeinden. Nach über 100 Jahren Frauenwahlrecht

liegt Kärnten mit nur zehn Bürgermeisterinnen leider unter dem Österreichschnitt. Hier bräuchte es dringend mehr Maßnahmen.

Wie unterscheidet sich die politische Landschaft oder das Wahlrecht im Vergleich zu anderen Bundesländern?

Es gibt durchaus Besonderheiten, die für Kärnten überlegenswert wären, zum Beispiel das Mehrheitswahlrecht in Vorarlberg. Werden in einer Gemeinde keine Wahlvorschläge eingebracht, finden die Wähler*innen in der Wahlzelle einen leeren Stimmzettel vor, in den sie Namen aller wählbaren Gemeindebürger*innen eintragen können. Jene Personen, die so am meisten Stimmen erhalten haben, gelten als gewählt. Oder wie in der Steiermark die parallele Wahl eines Migrantinnen- und Migrantinnenbeirates, der die Interessen von sonst nicht Wahlberechtigten vertritt.

Gemessen an der Anzahl von notwendigen Unterstützungsunterschriften sind die Zutrittshürden für neue Parteien in Kärnten außergewöhnlich hoch, dennoch finden sich relativ viele Namenslisten. Die in der Allgemeinen Gemeindeordnung vorgesehenen Möglichkeiten der direkten Demokratie (Volksentscheid, Gemeindevolksbegehren, Gemeindevolksbefragung und Bürgerversammlung) werden hingegen nicht stark genutzt. Wahrscheinlich redet man sich die Dinge in Kärnten lieber persönlich aus – ohnehin das beste Gegenmittel zur steigenden Polarisierung.

Tücken von Generalpolizzen

Generalpolizzen bieten den Gemeinden mehrere Vorteile, da sie mehrere Versicherungssparten abdecken und meist auch günstiger sind als Einzelpolizzen. Aufgrund des Produkttyps und der mitunter zweifelhaften Vertriebspraxis sollten Gemeinden jedoch bei der Vergabe besonders auf die Einhaltung des Vergaberechts achten.



Gemeinden stehen oft vor dem Problem, eine Vielzahl von Versicherungsverträgen bei unterschiedlichen Versicherungsmaklern abgeschlossen zu haben. In einem solchen Fall fällt es nicht nur schwer, den Überblick zu bewahren, sondern könnten durch den Abschluss bei einem Makler auch **Begünstigungen für die Gemeinde** erzielt werden. Hier bietet sich grundsätzlich der Abschluss einer **Generalpolizze** an, der alle Versicherungsverträge vereint. Dass bei der Vergabe einer solchen Generalpolizze aber Vorsicht geboten ist, zeigt eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark aus 2019 (LVwG 443.8-1962/2019-23).

Grundprinzipien des Vergaberechts

Um die Tragweite dieser Entscheidung und die Brisanz des Themas beurteilen zu können, ist es zunächst sinnvoll, den **Zweck des Vergaberechts** darzustellen:

- Das Vergaberecht soll den lautereren und freien Wettbewerb und die **Gleichbehandlung aller Bieter** sicherstellen.
- Ein „Hoflieferantentum“, Naheverhältnisse und Interessenskonflikte sind zu vermeiden, um **keine unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen** durchzuführen.
- **Unzulässig** ist daher sowohl eine unzulässige „**Stückelung**“ von Aufträgen, um mit jedem Einzelprodukt



die Wertgrenzen des Vergaberechts zu unterlaufen und ohne strukturierte Vergabeverfahren direkt vergeben zu können als auch das „Zuschneiden“ von Ausschreibungen auf einen bestimmten Anbieter.

- Das Vergaberecht soll durch die Sicherung eines freien Wettbewerbs auch einen möglichst **effizienten Einsatz von Steuermitteln** und die Vergabe an befugte und leistungsfähige Unternehmen garantieren.

Vergaberecht und Versicherungen

Versicherungsleistungen sind als Dienstleistungsaufträge zu qualifizieren und unterliegen dem Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018). Für die Festlegung, in welcher Form eine Versicherungsdienstleistung beschafft wird bzw. welches Vergabeverfahren hierfür gewählt werden kann, bedarf es der Berechnung des geschätzten **Auftragswertes**, wobei für Versicherungsleistungen die Versicherungsprämie und sonstige Entgelte maßgeblich sind. Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes ist der **Gesamtwert ohne Umsatzsteuer**, der vom öffentlichen Auftraggeber voraussichtlich zu zahlen ist.

Auftragswertberechnung

Bei Versicherungen ist für die Auftragswertberechnung die **tatsächliche Vertragsdauer** samt aller Optionen und Verlängerungsmöglichkeiten, maximal



Was sind Generalpolizzen?

Generalpolizzen decken in der Regel verschiedene Sparten ab

- Sachversicherungen, wie die Feuerversicherung mit dem Zusatz indirekter Blitzschlag, die Sturm- und Hagelversicherung (Elementarschaden Sturm, Hagel, Schneeeindruck, Steinschlag, Erdbeben), die Leitungswasserschadenversicherung (Schäden am Gebäude und der Einrichtung, Rohrbruch, Erweiterung Verstopfungs- und Dichtungsschäden, Korrosion), optional bei Einrichtung Einbruchdiebstahl (mit oder ohne Vandalismus) und Glasbruch (Flachglas, nicht Zerkratzen).
- Optional zu Sachversicherung – „all-risk-Deckung“ (extended coverage), das sind Schäden, die in keiner Sparte Platz finden, also unbenannte Gefahren, die sich plötzlich ereignen, die die Substanz der Sache verändern oder vernichten (z.B. Teppichschaden durch Verschulden des eigenen Arbeiters).
- Gemeindehaftpflichtversicherung
 - Abwehr oder
 - Befriedigung von Ansprüchen Dritter für nachgewiesene Personen- oder Sachschäden.
- Kraftfahrzeuge (Haftpflicht und Kasko)
- Produkte, die von Generalpolizzen nicht umfasst sind, sind folgende
 - Gemeindestrafrechtsschutz;
 - D&O: Vermögensschadenhaftpflicht für Organe (nur bei ausgelagerten Kapitalgesellschaften zielführend);
 - Vertrauensschadenversicherung (für Veruntreuungen durch eigene Mitarbeiter*innen).



Mag.
Gernot Hobel
Jurist des
Kärntner
Gemeindebundes

Foto privat

„Die Auftragswertberechnung und der korrekte Umgang mit bestehenden Verträgen sind die größten Herausforderungen bei Generalpolizzen.“

aber vier Jahre, maßgeblich (bei einem Zehnjahresvertrag mit einer Jahresprämie von 26.000 Euro beträgt der Auftragswert daher 104.000 Euro).

Mit der Bestimmung der Auftragsart und des Auftragswertes des Vorhabens für die einzelnen Beschaffungen ermittelt werden. Eine Direktvergabe ist im Unterschwellenbereich bei Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem geschätzten Auftragswert von **100.000 Euro** möglich (im oben angeführten Beispiel wäre daher keine

Direktvergabe mehr möglich, da diese Grenze bereits überschritten wurde). Beabsichtigt die Gemeinde daher Versicherungsleistungen auszuschreiben, und beträgt der Auftrags-

wert anhand der oben angeführten Berechnungsmethode zumindest 100.000 Euro, ist **verpflichtend ein Vergabeverfahren** durchzuführen.

Bedeutung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes

Eine Marktgemeinde hat die Beschaffung von Versicherungsdienstleistungen im Wege eines „Gesamtversicherungskonzeptes“ im offenen Verfahren im Oberschwellenbereich nach dem Billigstbieterprinzip ausgeschrieben. Ausschreibungsinhalt war im Wesentlichen ein Gesamtversicherungskonzept (Generalpolizze), da die bisherige Versicherungsstruktur (verschiedene Auftragnehmer in den jeweiligen Versicherungssparten mit verschiedenen Laufzeiten u. a.) lückenhaft war und sollte zB die Gesamtlaufzeit der Verträge harmonisiert werden.





Bei der Vergabe sind trotz anwaltlicher Begleitung des Verfahrens einige wesentliche Fehler unterlaufen:

- Durch eine Klausel der Ausschreibung hinsichtlich des Umgangs mit bestehenden Versicherungsverträgen wurde der bestehende Versicherungsanbieter stark begünstigt, da dieser im Gegensatz zu anderen Versicherungsanbietern die Prämien der noch bestehenden Versicherungsverträge bis zu deren Laufzeitende nicht an sich selbst ersetzen müsste. Dadurch wäre ein anderes bestbietendes Unternehmen gezwungen, die Haftung für die ausgeschriebene Leistung zu übernehmen und die bestehenden Prämien dem bisherigen Versicherer zu zahlen.
- Der bestehende Versicherer müsste im Gegensatz dazu nur eine günstige Differenzdeckung leisten. Das Ausmaß des im Rahmen der Differenzdeckung einzugehenden Risikos ist jedem anderen Bieter unbekannt, weshalb eine Kalkulation unmöglich ist. Demgegenüber können bestehende Versicherungsanbieter die Prämien unter Heranziehung aller ihnen bekannten Kalkulationsgrundlagen berechnen.
- Die Ausschreibungsunterlage enthielt, abgesehen von einer Liste der zu übernehmenden Versicherungsverträge nach Ablaufdatum und die in Summe einzukalkulierende Prämienhöhe, keine kalkulationsrelevanten Informationen. Damit war die Kalkulation mit dem eklatanten Nachteil behaftet, den der bestehende Hauptversicherer nicht hat, wodurch eine Ungleichbehandlung und unzulässige Bevorzugung vorliegt.
- Weiters waren gemäß der Ausschreibungsunterlage in die angebotenen Preise (Prämien) eine Abschluss- und Betreuungsprovision von 25 Prozent der Jahresnettoprämie pro Laufzeitjahr, die vom Zuschlagsempfänger einem Versicherungsmakler zu bezahlen ist, und für die Abwicklung der gegenständlichen Ausschreibung samt Risikoanalyse, versicherungstechnischer Überlegungen etc. ein Kostenbeitrag in Höhe von 24.000 Euro inkl. USt zzgl. Barauslagen (Kosten der notwendigen Verlautbarung) einzurechnen. Auch dies steht nicht mit dem Vergaberecht im Einklang.

Rechtstipp

- Bei der Berechnung des Auftragswertes sind die Prämien der gesamten Laufzeit bzw. der vierfache Jahreswert heranzuziehen. Übersteigt der Auftragswert 100.000 Euro ist ein (formalisiertes) Vergabeverfahren durchzuführen.
- Werden sog. Generalpolizzen angeboten und muss die Vergabe dieser Versicherungsleistung ausgeschrieben werden, so ist darauf zu achten, dass bei der geforderten Übernahme von bestehenden Versicherungsverträgen allen Bietern eine ausreichend transparente Grundlage der Prämienkalkulation bekannt gemacht wird und nicht faktisch nur ein Anbieter übrigbleibt.
- Bei der Einrechnung von Abschluss- und Betreuungsprovisionen bzw. weiteren Kosten muss genau geprüft werden, ob es sich um eine unzulässige Überwälzung der Kosten der Abwicklung der Ausschreibung auf die Bieter handelt und somit eine Umgehung des § 89 BVergG 2018 vorliegt.
- Achten Sie darauf, dass keine Unvereinbarkeiten oder Interessenskonflikte im Vergabeverfahren vorliegen. Es empfiehlt sich, genau zu prüfen, ob Makler, Versicherer und eine allfällige Anwaltskanzlei in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen stehen. Liegen Unvereinbarkeiten oder Interessenskonflikte vor, kann sogar der Fall eintreten, dass aus diesem Grund nicht an den Bestbieter vergeben werden darf, dieser sich jedoch unter Berufung auf die (mehr oder weniger) offensichtlichen Interessenskonflikte an der Gemeinde schadlos halten kann.

Gibt es für die Sitzung Geld?



LGF Mag. (FH)
Peter Heymich,
MA

Foto: Schuller

Die Arbeit im Gemeinderat, im Gemeindevorstand bzw. Stadtrat und den Ausschüssen ist zweifellos ein Ehrenamt. Reich wird dadurch bekanntlich niemand. Ungeachtet dessen ist eine korrekte Auszahlung der (zustehenden) Sitzungsgelder wichtig. Das ist aufgrund unterschiedlicher Rechtsmeinungen gar nicht so einfach. Auf der Grundlage einer Anfragebeantwortung des Verfassungsdienstes möchten wir daher aufklären.

Die Ausgangsfragen, die zur Anfragebeantwortung führten, waren vergleichsweise trivial. Durch das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Funktionen traten jedoch Fallkonstellationen auf, bei denen im einschlägigen § 29 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung Interpretationsspielraum geortet wurde. Dieser wurde durch die Auslegung des Verfassungsdienstes beseitigt.

Die zentralen Aussagen der Auslegung sind:

- Es gibt keinen Interpretationsspielraum, da der Gesetzestext eindeutige Regelungen zu den aufgeworfenen Fragen enthält.
- Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der



Ausschüsse, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 bis 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, gebührt für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein durch Verordnung des Gemeinderates festzulegendes Sitzungsgeld.

- Ein Anspruch auf Sitzungsgeld besteht für die Teilnahme an Sitzungen nicht für Bürgermeister*innen und Gemeindevorstandsmitglieder, auf welche die Aufgaben des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (sog. „Referate“) aufgeteilt wurden.
- Gemeindevorstandsmitglieder, die keinen Anspruch auf monatliche Bezüge haben und deren Ersatzmitglieder erhalten das durch den Gemeinderat

festgelegte Sitzungsgeld in doppelter Höhe.

- Der gesetzliche Anspruch der vertretenden Ersatzmitglieder auf das (einfache oder doppelte) Sitzungsgeld gebührt unabhängig davon, ob der/die vertretene Bürgermeister*in, Gemeindevorstandsmitglied/Stadtratsmitglied mit Referaten, ohne Referate oder Gemeinderatsmitglied ist.
- Eine Aufteilung des Betrages des Sitzungsgeldes kommt aufgrund der gesetzlichen Regelungen nur bei Gemeinderatsmitgliedern in Betracht, wenn mehrere Ersatzmitglieder ein Mitglied während einer Sitzung (etwa aufgrund von Befangenheit) vertreten.
- Eine gesetzliche Grundlage, wonach dieser Betrag des Sitzungsgeldes vom Bezug nach § 29 Abs. 4 bis 6 K-AGO (dem monatlichen Bezug) der vertretenen Person abzuziehen sei, besteht nicht.

Zum leichteren Verständnis erläutern wir dies anhand unterschiedlicher Fallkonstellationen:

Fall 1:

Ein ordentliches Gemeinderatsmitglied wird bei einer Sitzung aufgrund von Krankheit während der gesamten Sitzung durch ein Ersatzmitglied vertreten.

Dem Ersatzmitglied gebührt für seine Teilnahme das einfache Sitzungsgeld. Das vertretene Gemeinderatsmitglied hat keinen Anspruch auf das Sitzungsgeld, da es nicht anwesend war.

Fall 2:

Ein ordentliches Gemeinderatsmitglied wird (aufgrund von wechselnder Befangenheit) in einer Sitzung durch drei Ersatzmitglieder vertreten.

Es besteht insgesamt Anspruch auf EIN Sitzungsgeld, das durch die jeweilige Gemeinderatspartei nach eigenem Ermessen auf ein, zwei oder drei Ersatzmitglieder aufzuteilen ist.





Fall 3:

Ein Ausschussmitglied wird bei einer Ausschusssitzung durch ein Gemeinderatsmitglied vertreten. Dem Gemeinderatsmitglied gebührt für seine Teilnahme das einfache Sitzungsgeld. Das vertretene Ausschussmitglied hat keinen Anspruch auf das Sitzungsgeld, da es nicht anwesend war.

Fall 4:

Ein Ausschussmitglied wird bei einer Ausschusssitzung (aufgrund von Befangenheit) in einer Sitzung durch drei Gemeinderatsmitglieder vertreten. Es besteht insgesamt Anspruch auf EIN Sitzungsgeld, das durch die jeweilige Gemeinderatspartei nach eigenem Ermessen auf ein, zwei oder drei Gemeinderatsmitglieder aufzuteilen ist.

Fall 5:

Ein Gemeindevorstandsmitglied (ohne Anspruch auf Monatsbezug nach den Abs. 4 oder 5) wird in einer Gemeindevorstandssitzung durch sein gewähltes Ersatzmitglied vertreten. Das gewählte Ersatzmitglied hat Anspruch auf das doppelte Sitzungs-

geld, wie es das vertretene Gemeindevorstandsmitglied im Fall einer Teilnahme gehabt hätte.

Fall 6:

Ein Gemeindevorstandsmitglied, das aufgrund einer Referatsaufteilung Anspruch auf einen monatlichen Bezug nach Abs. 4 oder 5 hat, wird (aufgrund von Krankheit) während der gesamten Gemeindevorstandssitzung durch sein Ersatzmitglied vertreten. Das gewählte Ersatzmitglied hat Anspruch auf das doppelte Sitzungsgeld. Eine Anrechnung auf den Bezug des verhinderten „Referenten“ findet nicht statt. Es erfolgt auch keine Kürzung des monatlichen Bezuges.

Fall 7:

Ein Gemeindevorstandsmitglied, das aufgrund einer Referatsaufteilung Anspruch auf einen monatlichen Bezug nach Abs. 4 oder 5 hat, wird (aufgrund von Befangenheit) während einzelner Tagesordnungspunkte der Gemeindevorstandssitzung durch sein Ersatzmitglied vertreten. Das gewählte Ersatzmitglied hat Anspruch auf das doppelte Sitzungsgeld. Eine Anrechnung auf den Bezug



Auszug aus dem § 29 K-AGO

[...] Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach Abs. 4 bis 6 oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein durch Verordnung des Gemeinderates festzulegendes Sitzungsgeld. Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch

die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen. Das Sitzungsgeld darf für Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern 170,- Euro und in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern 260,- Euro nicht übersteigen; es muss in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern mindestens 70,- Euro und in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern mindestens 160,- Euro betragen. Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Gemeindevorstandes gebührt das für Mitglieder des Gemeinderates festgelegte Sitzungsgeld für jede Sitzung des Gemeindevorstandes, an der sie als Mitglied oder Ersatzmitglied teilgenommen haben, im doppelten Ausmaß. [...]

des verhinderten „Referenten“ findet nicht statt. Es erfolgt auch keine Kürzung des monatlichen Bezuges.

Fall 8:

Ein Ausschussobmann (der nicht gleichzeitig Gemeindevorstandsmitglied ist) wird in der gesamten Sitzung des Ausschusses, dessen Obmann er ist, vom stellvertretenden Obmann vertreten.

Der stellvertretende Ausschussobmann erhält das einfache Sitzungsgeld, obwohl der Ausschussobmann Anspruch auf das doppelte Sitzungsgeld gehabt hätte. Der Anspruch auf das doppelte Sitzungsgeld gebührt gemäß § 29 nur Ersatzmitgliedern des Gemeindevorstandes für die Teilnahme an Gemeindevorstandssitzungen und Mitgliedern des Gemeindevorstandes, die keinen Anspruch auf einen monatlichen Bezug (als „Referent“) haben.

Fall 9:

Ein Ausschussobmann (der gleichzeitig Gemeindevorstandsmitglied ist) wird in der gesamten Sitzung des Ausschusses, dessen Obmann er ist, vom stellvertretenden Obmann vertreten.

Der stellvertretende Ausschussobmann erhält wie in Fall 8 das einfache Sitzungsgeld, obwohl der Ausschussobmann Anspruch auf das

doppelte Sitzungsgeld gehabt hätte. Dabei ist es auch unerheblich, ob der Ausschussobmann, der gleichzeitig Gemeindevorstandsmitglied ist, Anspruch auf einen monatlichen Bezug oder das doppelte Sitzungsgeld für die Teilnahme an Gemeindevorstandssitzungen gehabt hätte.

Fall 10:

Ein Ausschussobmann (der nicht gleichzeitig Gemeindevorstandsmitglied ist) wird während einzelner Tagesordnungspunkte der Sitzung des Ausschusses, dessen Obmann er ist, vom stellvertretenden Obmann vertreten. Der stellvertretende Ausschussobmann erhält wie in Fall 8 das einfache Sitzungsgeld, obwohl der Ausschussobmann Anspruch auf das doppelte Sitzungsgeld gehabt hätte.

Fall 11:

Ein Ausschussobmann (der gleichzeitig Gemeindevorstandsmitglied ist) wird während einzelner Tagesordnungspunkte der Sitzung des Ausschusses, dessen Obmann er ist, vom stellvertretenden Obmann vertreten.

Der stellvertretende Ausschussobmann erhält wie in Fall 8 das einfache Sitzungsgeld, obwohl der Ausschussobmann Anspruch auf das doppelte Sitzungsgeld gehabt hätte.

Den § 29 K-AGO finden Sie im Volltext mit folgendem QR-Code:

